

FÖRDERVEREIN

HAPGRIESHABER
GYMNASIUM im BZN e.V.



Förderverein HAP Grieshaber Gymnasium im BZN e.V.

**Wittumstrasse 37
72768 Reutlingen-Rommelsbach**

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung im März 1981

Letzte Änderung auf der Mitgliederversammlung am 06. November 2023

Eintragung am 01.02.2024 Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister 350538



I Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderverein HAP Grieshaber Gymnasium im BZN e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen (Registernummer VR 350538).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein HAP Grieshaber Gymnasium im BZN e.V. mit Sitz in Reutlingen-Rommelsbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Die Unterstützung von SchülerInnen des HAP Grieshaber Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen Nord (BZN), um das Lernen und die Persönlichkeitsentwicklung bestmöglich zu fördern.
 - b. Die ideelle und finanzielle Unterstützung der Einrichtungen und Veranstaltungen des HAP Grieshaber Gymnasiums im BZN. Dies umfasst u.a. den Betrieb des Studienzentrums, die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände, die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe und die Unterstützung zur Außendarstellung der Schule. Weitere Unterstützung kann der Vorstand nach Anträgen, gemäß dieser Satzung, durch Beschluss gewähren.
 - c. Die Förderung, Pflege und Aufrechterhaltung von Kontakten zwischen der Schule, den ehemaligen und derzeitigen Schülern, deren Eltern und Lehrern.
3. Der Förderverein HAP Grieshaber Gymnasium im BZN e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 Ziffern 1 und 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
5. Der Förderverein HAP Grieshaber Gymnasium im BZN e.V. ist parteipolitisch unabhängig, übt religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zu den freiheitlich-demokratischen und pluralistischen Grundlagen unserer Gesellschaft.

6. Der Förderverein ist im Rahmen des sogenannten „Reutlinger Modells“ verantwortlich für die Schulsozialarbeit. Mit Unterstützung von Stadt, Land und Landkreis fungiert der Förderverein hier als Arbeitgeber. Die Finanzierung wird durch Stadt und Land gewährleistet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (vom 1. Januar bis 31. Dezember)

§ 4 Datenerfassung

Die Datenerfassung erfolgt nach DSGVO und ist auf der Homepage des Fördervereins einzusehen.

II Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. Familienmitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

2. Definition Mitglieder

- a. Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Einzel- und Haupt-Mitglieder.
- b. Familienmitglieder können alle SchülerInnen des HAP Grieshaber Gymnasiums im BZN zusammen mit ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten werden, sowie deren Ehe- oder Lebenspartner und alle Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- c. Ehrenmitglied kann eine Persönlichkeit werden, die sich um das HAP Grieshaber Gymnasium im BZN oder um den Förderverein des HAP Grieshaber Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen Nord besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vereinsvorstand verliehen. Der entsprechende Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Ehrenmitglieder sind als ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.

§ 6 Aufnahme und Austritt der Mitglieder

1. Die Aufnahme als Einzel-, Haupt- bzw. Familienmitglied erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand teilt den Beschluss dem neuen Mitglied unter Übersendung der Satzung mit. Bei Ablehnung eines Antrags durch den Vorstand kann auf Wunsch des/der Abgelehnten die Mitgliederversammlung entscheiden.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Kündigung ist nur bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres möglich. Erfolgt die Kündigung nach dem 30.09. des laufenden Kalenderjahres, ist der Mitgliedsbeitrag ein weiteres Kalenderjahr voll zu bezahlen.
4. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, der jeweils mit einfacher Mehrheit zu fassen ist, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Fördervereins oder des HAP Grieshaber Gymnasiums im BZN erheblich geschädigt hat und/oder
 - b. neben dem Vereinsbeitrag für das laufende Kalenderjahr mindestens zwei weitere Jahresbeiträge ausstehen.
 - c. Das auszuschließende Mitglied kann eine Anhörung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung einfordern.
5. Bei austretenden und ausgeschlossenen Mitgliedern bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Vereinsbeiträge bestehen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benützen, die Vereinsveranstaltungen zu besuchen und Gäste einzuführen.
2. In der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder nach §5 Absatz 2a dieser Satzung stimm- und wahlberechtigt. Wählbar sind zum Vorstand alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jeweils festzusetzenden Jahresmitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten. Dieser Beitrag wird jährlich zahlungsfällig und vom Verein ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Mitgliedsbeiträge, die nicht eingezogen werden können, werden inkl. einer Pauschale für die Rücklastschrift angemahnt und können eingefordert werden.
2. Konto- und Adressänderungen sind zeitnah der Geschäftsstelle oder dem Vorstand mitzuteilen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Dies erstreckt sich auch auf Familienmitgliedschaften.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu benützen.

III Organe und innere Gliederung des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung sollte grundsätzlich als Präsenzveranstaltung stattfinden. In Ausnahmefällen ist eine Online-Teilnahme als Ergänzung zur Präsenzveranstaltung möglich. Eine Mitglieder-versammlung ausschließlich im virtuellen Raum ist nur möglich, wenn die äußeren Umstände keine Präsenzveranstaltungen zulassen.
2. Sofern 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung in Textform an die ordentlichen Mitglieder zu erfolgen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte angegebene Adresse. In Ausnahmefällen kann auf Antrag an die Geschäftsstelle auch eine Einladung per Post erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen jedoch spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Schriftführer oder bei der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.

Eine Beschlussfassung kann nur über solche Punkte der Tagesordnung erfolgen, die nach vorstehenden Bestimmungen in die Tagesordnung aufgenommen sind.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand sowie die Kassenprüfer. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands, den Kassenbericht und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und setzt den Mitgliedsbeitrag fest. Sie entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
5. Eine Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen, indem sie mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sein Amt durch Wahl neu besetzt. In diesem Fall genügt es, wenn der Misstrauensantrag gegen das Vorstandsmitglied in die Tagesordnung aufgenommen war.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Auf Verlangen eines anwesenden, stimmberechtigten Mitglieds ist jeweils geheim abzustimmen.
9. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Falls kein Widerspruch erhoben wird, kann auch offen abgestimmt werden.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sie ist nicht übertragbar. Pro Familienmitgliedschaft gibt es 1 Stimme. Diese kann von jedem volljährigen Familienmitglied ausgeübt werden, sofern es in der Mitgliederliste geführt ist.
11. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. Der/ dem 1. Vorsitzenden
 - b. Zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Der/ dem Kassierer(in)
 - d. Der/ dem Schriftführer(in)
2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus
 - a. einem Mitglied der Schulleitung des HAP Grieshaber Gymnasiums und
 - b. einem Vorstandsmitglied des Elternbeirats HAP Grieshaber Gymnasium, die im Rahmen ihrer Funktion dem Vorstand angehören.
3. Der Vorstand regelt seine Kompetenzen nach innen und außen selbst.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er übt sein Amt darüber hinaus bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus. Um die Kontinuität der Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes zu gewährleisten, werden seine Mitglieder jährlich versetzt auf 2 Jahre gewählt. Der/die erste Vorsitzende (nach §11,1a), ein/e Stellvertreter/in (nach §11,1b) und der/die Schriftführer/in (nach §11,1d) werden gemeinsam in einem Jahr auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im darauffolgenden Jahr werden der/die zweite Stellvertreter/in (nach §11,1b) und der/die Kassierer/in (nach §11,1c) für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Der/die 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Im Übrigen erfolgt die Geschäftsverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstands durch Vorstandsbeschluss.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten und für alle Aufgaben dieser Satzung zuständig, soweit sie durch diese Satzung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als solche gewertet. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung bestimmter Geschäfte eine Geschäftsstelle einzurichten und einen hauptamtlichen Geschäftsführer oder eine Verwaltungskraft zu bestellen sowie weitere Angestellte bei Bedarf anzustellen. Die Aufgabengebiete werden durch eine vom geschäftsführenden Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.
9. Der Kassier hat die Kassen- und Zahlungsgeschäfte zu besorgen sowie sich um die Mitgliedsbeiträge zu kümmern. Buchhalterische Aufgaben können durch Vorstandsbeschluss auch an ein Steuerberaterbüro übertragen werden. Er hat in den Vorstandssitzungen regelmäßig einen kurzgefassten Finanzbericht vorzulegen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt er den Jahreskassenbericht vor und erläutert den Abschluss ausführend. Aufgaben können entsprechend der Geschäftsordnung an die Geschäftsstelle übertragen werden.
10. Der/die Schriftführer/in hat den Briefwechsel des Vereins zu besorgen, die Einladungen zu den Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen abzuwickeln, die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle zu erstellen und zu unterschreiben, sowie die vom Vorstand erbetenen Berichte über die Tätigkeit des Vereins anzufertigen. Aufgaben können entsprechend der Geschäftsordnung an die Geschäftsstelle übertragen werden.
11. Vorstand und Kassier sind für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung des Vereins verantwortlich.
12. Der Vorstand im Sinne des §26BGB sind nur der/die erste Vorsitzende und seine/ihre zwei StellvertreterInnen. Jede/r von Ihnen kann den Verein allein vertreten. Dem Vorstand müssen mindestens 3 Personen angehören.

IV Sonstige Bestimmungen

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen. Zwischen den zwei Prüfungsterminen soll ein Mindestzeitraum von 3 Monaten liegen. Die letzte Prüfung hat spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Über die Prüfungsergebnisse berichten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auslagenersatz

1. Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Nachgewiesene Aufwendungen können erstattet werden, soweit es die finanziellen Möglichkeiten des Vereins erlauben.
3. Ebenfalls kann der Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen bestätigt werden.
4. Sofern es die finanziellen Mittel erlauben, kann eine jährliche Aufwandentschädigung, welche sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für die Ehrenamtspauschale bewegt, vergütet werden.

V Schlussbestimmungen

§ 14 Änderung dieser Satzung

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
2. Über Satzungsänderungen kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sie bei der Einladung als Tagesordnungspunkt genannt worden sind.
3. Satzungsänderungen, die von Gesetz wegen oder von Seiten des Finanzamts nötig sind, können vom Vorstand eingearbeitet werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins /Änderung des Vereinszwecks

1. Über die Auflösung des Förderverein HAP Grieshaber Gymnasium im BZN e.V. und die Änderung des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Maßnahmen, die direkt und unmittelbar dem HAP Grieshaber Gymnasium im BZN zugutekommen. Hierzu bestimmt die Mitgliederversammlung eine juristische Person/steuerbegünstigte Körperschaft (z. B. die Stadt Reutlingen, eine Gemeinde oder ein anderer Verein) und benennt diese schriftlich im Protokoll.